

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1936.

Sitzung vom 4. November 1936.

B.N.P. (31/2)

42

Gem. Küsnacht

Nr.

2897. Bau- und Niveaulinien. Mit Schreiben vom 29. August 1936 übermittelt der Gemeinderat Küsnacht/Zch. die von ihm mit Beschluß vom 2. Juli 1936 abgeänderten Bau- und Niveaulinien folgender Straßenzüge und ersucht um deren Genehmigung:

1. Der projektierten „A“-Straße von der alten Landstraße I. Kl. zur Bergstraße II. Kl. (abgeändert, Regierungsratsbeschluß Nr. 180 vom 23. Januar 1930);
2. der unteren Heslibachstraße II. Kl. von der Wiltisgasse III. Kl. bis zum Bahnübergang der S.B.B. (abgeändert, Regierungsratsbeschluß Nr. 1189 vom 3. Juni 1915);
3. der Boglerenstraße II. Kl. von der alten Landstraße II. Kl. bis zur Erbstraße und
4. der Erbstraße von der alten Landstraße II. Kl. bis zur Boglerenstraße II. Kl.

Die Festsetzung beziehungsweise Abänderung dieser Bau- und Niveaulinien wurde im kant. Amtsblatt vom 7. bis 20. Juli 1936 öffentlich bekanntgegeben. Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 27. August 1936 sind gegen die Vorlage innert nützlicher Frist keine Einsprachen eingegangen.

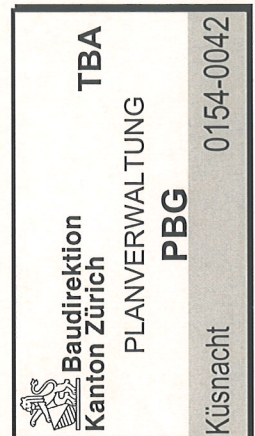
Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Küsnacht/Zch. untersteht dem Baugesetz von 1893 seit dem 20. Juli 1909 im vollen Umfange.

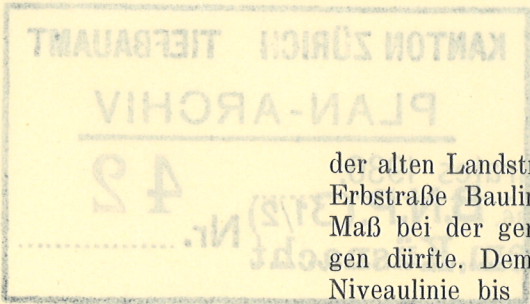
Zu den einzelnen Vorlagen ist folgendes auszuführen:

1. Mit Beschluß Nr. 180 vom 23. Januar 1930 hat der Regierungsrat Bau- und Niveaulinien für die projektierte „A“-Straße genehmigt. Die Detailprojektierung für diesen neuen Straßenzug hat seither ergeben, daß man die bisher vorgesehene Abkröpfung bei der Einmündung in die Bergstraße II. Kl. ohne große Schwierigkeiten vermeiden kann, indem einerseits die „A“-Straße um weniges talwärts verschoben und andererseits die Bergstraße etwas abgedreht wird, was nun zur Abänderung der Baulinien unter Beibehaltung des Abstandes von 22 m führt; der Bauabstand von der Trottoirgrenze beträgt damit durchgehend 5 m. Der Trasseverschiebung zufolge erfährt die Niveaulinie ebenfalls geringe Änderungen; die größte Steigung in der abzudrehenden Bergstraße soll 5,5% betragen, wogegen nichts einzuwenden ist.

2. Anlässlich des ersten Ausbaues der unteren Heslibachstraße II. Kl. hat der Gemeinderat Küsnacht/Zch. Baulinien mit 16 m Abstand festgesetzt, die vom Regierungsrat am 3. Juni 1915 genehmigt worden sind. Nachdem vor kurzem längs dieses Straßenzuges bergseits ein 2,5 m bis 3 m breites Trottoir erstellt worden ist bei einer Fahrbahnbreite von 6,5 m, hat es der Gemeinderat für nötig erachtet, die Baulinien abzuändern, sodaß der Bauabstand auf der Trottoirseite 6 m beträgt, was einen Baulinienabstand von 20 m und 20,5 m bedingt. Diesem Vorgehen kann zugestimmt werden. Die Niveaulinie entspricht dem heutigen Längenprofil der Straße und weist maximal 1,25% Steigung auf.

3. Im Hinblick auf die zunehmende Überbauung hat der Gemeinderat Küsnacht/Zch. für die Boglerenstraße II. Kl. von





der alten Landstraße II. Kl. aufwärts bis zur Einmündung der Erbstraße Baulinien mit 18 m Abstand festgesetzt, welches Maß bei der geringen Bedeutung dieses Straßenzuges genügen dürfte. Dem heutigen Längenprofil angepaßt, weist die Niveaulinie bis 17,2% Steigung auf. Eine etwas unsymmetrische Anordnung der Baulinien wäre mit Rücksicht auf die allfällige Erstellung eines Gehweges angezeigt gewesen.

4. Für die teilweise schon bestehende und im übrigen projektierte Erbstraße, die mit der Zeit von der Gemeinde übernommen werden dürfte, hat der Gemeinderat Baulinien von 17,5 m und 19 m Abstand festgesetzt. Bei der schon bestehenden Teilstrecke mit einem bergseitig 10 m betragenden Bauabstand sieht die Vorlage auf 5 m Abstand eine sogenannte Vorbautenlinie vor, um die Erstellung von Garagen im steilen Hang nicht allzusehr zu erschweren. Gegen diese Vorlage ist nichts einzuwenden. Die Niveaulinie weist maximal 12,1% Steigung auf, sodaß die Erbstraße zur Umfahrung des steilsten Teiles der Boglerenstraße dienen kann.

Die Genehmigung der Vorlage kann empfohlen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die am 3. Juni 1915 und 23. Januar 1930 genehmigten Bau- und Niveaulinien der unteren Heslibachstraße II. Kl. von der Wiltisgasse III. Kl. bis zum Bahnübergang der S.B.B., der projektierten „A“-Straße von der alten Landstraße I. Kl. bis zur Bergstraße II. Kl. und der Bergstraße II. Kl. bis zur Einmündung der oberen Heslibachstraße III. Kl. werden aufgehoben.

II. Die vom Gemeinderat Küsnacht/Zch. am 2. Juli 1936 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßenzügen werden nach den vorliegenden Plänen genehmigt:

- a) An der projektierten „A“-Straße von der alten Landstraße bis zur Bergstraße, sowie der Bergstraße II. Kl. bis zur Einmündung der oberen Heslibachstraße mit 22 m Baulinienabstand;
- b) an der unteren Heslibachstraße II. Kl. von der Wiltisgasse bis zum Bahnübergang der S.B.B. mit 20 m und 20,5 m Baulinienabstand;
- c) an der Boglerenstraße II. Kl. von der alten Landstraße bis zur Einmündung der projektierten Erbstraße mit 18 m Baulinienabstand und
- d) an der bestehenden und teilweise erst projektierten Erbstraße als zukünftige Gemeindestraße mit 17,5 m und 19 m Baulinienabstand, sowie einer Vorbautenlinie mit 5 m Abstand von der Straßengrenze von der alten Landstraße bis zur Einmündung in die Boglerenstraße.

III. Der Gemeinderat Küsnacht/Zch. wird eingeladen, die Genehmigung dieser Vorlagen gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

IV. Mitteilung an den Bezirksrat Meilen, an den Gemeinderat Küsnacht/Zch. unter Rückgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppel und an die Baudirektion.

Zürich, den 4. November 1936.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: